

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 61/2022

Bauausschuss

Ortschaftsrat
Rübgarten

öffentlich

14.06.2022
AZ 632.6
Christa Armbruster

Bauvorhaben Flst. Nr. 386, Wildenaustraße, Rübgarten

I. Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 35 i.V.m. § 36 BauGB wird erteilt.

II. Begründung

Die Gemeinde Pliezhausen beantragt die Aufstellung eines Kindergartenbauwagens zur Unterbringung einer Naturkindergartengruppe auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 386, Wildenaustraße, Rübgarten (gegenüber dem Sportgelände).

Der Gemeinderat hat sich mit der Schaffung eines Naturkindergartens in seiner Sitzung am 29.03.2022 nach Anhörung der Ortschaftsräte befasst und diesem Projekt zu den in der Drucksache Nr. 18/2022 genannten Modalitäten (mithin auch dem Standort und der Beschaffung eines entsprechenden Bauwagens) zugestimmt.

Die Infrastruktur für dieses geplante zusätzliche Betreuungsangebot wird von Seiten der Gemeinde beigesteuert. Träger wird der Verein "Die Ameisen e.V.", der sich aus einer Elterninitiative gegründet hat.

Das geplante Vorhaben liegt baurechtlich im Außenbereich.

Nach § 35 BauGB können neben den dort in Absatz 1 aufgeführten Vorhaben nach Absatz 2 auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei der Standortauswahl waren bereits alle maßgeblichen Stellen und Behörden, auch das Kreisbauamt, involviert. Ebenso wurde das konkrete Vorhaben mit allen maßgeblichen Behörden vorabgestimmt.

Der geplante Bauwagen soll 3,00 m breit und 11,20 m lang sein.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Wildenaustraße, Stellplätze sind ausreichend vorhanden.

Zum Schutz der Kinder ist im Abstand von 5,00 m zur Wildenaustraße ein ca. 1,80 m hoher Holzzaun geplant.

Es ist eine Komposttoilette und eine Biotoilette vorgesehen, bei der eine Müllentsorgung und keine Wasserspülung zur Ausführung kommt. Deshalb wird kein Anschluss an die Kanalisation erforderlich.

Durch das Vorhaben werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, die Erschließung ist gesichert.

Die Voraussetzungen des § 35 BauGB sind erfüllt, weshalb das Einvernehmen erteilt werden kann.

gez.

Christa Armbruster